

F. 97 — 936

[C - 97/22268]

23 AVRIL 1997. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 18 mars 1971 instituant un régime d'avantages sociaux pour certains pharmaciens

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994, notamment l'article 4, modifié par les lois des 21 décembre 1994, 20 décembre 1995 et 29 avril 1996;

Vu l'arrêté royal du 18 mars 1971 instituant un régime d'avantages sociaux pour certains pharmaciens, modifié par les arrêtés royaux des 29 décembre 1972, 25 septembre 1978, 10 août 1982, 31 décembre 1992, 30 décembre 1994 et 14 mars 1995;

Vu l'avis de la Commission de convention pharmaciens - organismes assureurs, émis le 23 février 1996;

Vu l'avis du Comité de l'assurance soins de santé de l'Institut national d'assurance maladie-invalidité émis le 6 mai 1996;

Vu l'avis du Conseil d'Etat;

Sur la proposition de Notre Ministre des Affaires sociales,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** A l'article 6 de l'arrêté royal du 18 mars 1971 instituant un régime d'avantages sociaux pour certains pharmaciens, remplacé par l'arrêté royal du 30 décembre 1994 et modifié par l'arrêté royal du 14 mars 1995, la première phrase est remplacée par les dispositions suivantes :

« Art. 6. Pour l'année 1995, la cotisation annuelle de l'assurance soins de santé visée à l'article 3, est fixée à 63.720 F; cette cotisation est ramenée respectivement à 47.790 F et à 31.860 F dans les situations prévues à l'article 4, § 2, alinéa 2.

Pour l'année 1996, la cotisation est fixée à 64.560 F; celle-ci est ramenée respectivement à 48.420 F, et à 32.280 F. »

**Art. 2.** Le présent arrêté entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*.

**Art. 3.** Notre Ministre des Affaires sociales est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 23 avril 1997.

ALBERT

Par le Roi :

La Ministre des Affaires sociales,  
Mme M. DE GALAN

#### MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 97 — 937

[C - 96/653]

22 JANVIER 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant officier de la police communale et de trois arrêtés royaux modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

N. 97 — 936

[C - 97/22268]

23 APRIL 1997. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 18 maart 1971 tot instelling van een regeling van sociale voordelen voor sommige apothekers

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet betreffende de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen, gecoördineerd op 14 juli 1994, inzonderheid op artikel 4, gewijzigd bij de wetten van 21 december 1994, 20 december 1995 en 29 april 1996;

Gelet op het koninklijk besluit van 18 maart 1971 tot instelling van een regeling van sociale voordelen voor sommige apothekers, gewijzigd bij de koninklijke besluiten van 29 december 1972, 25 september 1978, 10 augustus 1982, 31 december 1992, 30 december 1994 en 14 maart 1995;

Gelet op het advies uitgebracht op 23 februari 1996 door de Overeenkomstencommissie apothekers - verzekeringsinstellingen;

Gelet op het advies uitgebracht op 6 mei 1996 door het Comité van de verzekering voor geneeskundige verzorging van het Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering;

Gelet op het advies van de Raad van State;

Op de voordracht van Onze Minister van Sociale Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** In artikel 6 van het koninklijk besluit van 18 maart 1971 tot instelling van een regeling van sociale voordelen voor sommige apothekers, vervangen bij het koninklijk besluit van 30 december 1994 en gewijzigd bij het koninklijk besluit van 14 maart 1995, wordt de eerste zin vervangen door de volgende bepalingen :

« Art. 6.-Voor het jaar 1995 wordt de jaarlijkse bijdrage van de verzekering voor geneeskundige verzorging, bedoeld in artikel 3 vastgesteld op 63.720 F; die bijdrage wordt respectievelijk verminderd tot 47.790 F en 31.860 F in de situaties waarin is voorzien in artikel 4, § 2, tweede lid.

Voor het jaar 1996, wordt de bijdrage vastgesteld op 64.560 F; deze wordt respectievelijk verminderd tot 48.420 F en 32.280 F. »

**Art. 2.** Dit besluit treedt in werking de dag waarop het in het *Belgisch Staatsblad* is bekendgemaakt.

**Art. 3.** Onze Minister van Sociale Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 23 april 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Sociale Zaken,  
Mevr. M. DE GALAN

#### MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 97 — 937

[C - 96/653]

22 JANUARI 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 25 juni 1991 houdende de algemene bepalingen betreffende de opleiding van de officieren van de gemeentepolitie, de voorwaarden tot benoeming in de graden van officier van de gemeentepolitie en de voorwaarden tot aanwerving en benoeming in de graad van aspirant-officier van de gemeentepolitie en van drie koninklijke besluiten tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1<sup>o</sup> en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- de l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant officier de la police communale,

- de l'arrêté royal du 18 février 1993 modifiant l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant officier de la police communale,

- de l'arrêté royal du 20 mars 1995 modifiant l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant officier de la police communale,

- de l'arrêté royal du 10 avril 1995 modifiant l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant officier de la police communale,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 4 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant officier de la police communale,

- de l'arrêté royal du 18 février 1993 modifiant l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant officier de la police communale,

- de l'arrêté royal du 20 mars 1995 modifiant l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant officier de la police communale,

- de l'arrêté royal du 10 avril 1995 modifiant l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant officier de la police communale.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 22 janvier 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
J. VANDE LANOTTE

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van het koninklijk besluit van 25 juni 1991 houdende de algemene bepalingen betreffende de opleiding van de officieren van de gemeentepolitie, de voorwaarden tot benoeming in de graden van officier van de gemeentepolitie en de voorwaarden tot aanwerving en benoeming in de graad van aspirant-officier van de gemeentepolitie,

- van het koninklijk besluit van 18 februari 1993 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 juni 1991 houdende de algemene bepalingen betreffende de opleiding van de officieren van de gemeentepolitie, de voorwaarden tot benoeming in de graden van officier van de gemeentepolitie en de voorwaarden tot aanwerving en benoeming in de graad van aspirant-officier van de gemeentepolitie,

- van het koninklijk besluit van 20 maart 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 juni 1991 houdende de algemene bepalingen betreffende de opleiding van de officieren van de gemeentepolitie, de voorwaarden tot benoeming in de graden van officier van de gemeentepolitie en de voorwaarden tot aanwerving en benoeming in de graad van aspirant-officier van de gemeentepolitie,

- van het koninklijk besluit van 10 april 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 juni 1991 houdende de algemene bepalingen betreffende de opleiding van de officieren van de gemeentepolitie, de voorwaarden tot benoeming in de graden van officier van de gemeentepolitie en de voorwaarden tot aanwerving en benoeming in de graad van aspirant-officier van de gemeentepolitie,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van het koninklijk besluit van 25 juni 1991 houdende de algemene bepalingen betreffende de opleiding van de officieren van de gemeentepolitie, de voorwaarden tot benoeming in de graden van officier van de gemeentepolitie en de voorwaarden tot aanwerving en benoeming in de graad van aspirant-officier van de gemeentepolitie,

- van het koninklijk besluit van 18 februari 1993 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 juni 1991 houdende de algemene bepalingen betreffende de opleiding van de officieren van de gemeentepolitie, de voorwaarden tot benoeming in de graden van officier van de gemeentepolitie en de voorwaarden tot aanwerving en benoeming in de graad van aspirant-officier van de gemeentepolitie,

- van het koninklijk besluit van 20 maart 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 juni 1991 houdende de algemene bepalingen betreffende de opleiding van de officieren van de gemeentepolitie, de voorwaarden tot benoeming in de graden van officier van de gemeentepolitie en de voorwaarden tot aanwerving en benoeming in de graad van aspirant-officier van de gemeentepolitie,

- van het koninklijk besluit van 10 april 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 juni 1991 houdende de algemene bepalingen betreffende de opleiding van de officieren van de gemeentepolitie, de voorwaarden tot benoeming in de graden van officier van de gemeentepolitie en de voorwaarden tot aanwerving en benoeming in de graad van aspirant-officier van de gemeentepolitie.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 22 januari 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
J. VANDE LANOTTE



## Annexe 1 — Bijlage 1

## MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Königlicher Erlaß zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Erlasses, den die Regierung die Ehre hat, Ihnen zur Unterschrift vorzulegen, zielt darauf ab, die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei in ihrer Gesamtheit und die Bedingungen für eine Ernennung in einen dieser Dienstgrade auf der Rechtsgrundlage von Artikel 189 des durch den Königlichen Erlaß vom 24. Juni 1988 kodifizierten und durch das Gesetz vom 26. Mai 1989 ratifizierten neuen Gemeindegesetzes zu regeln.

Angesichts der Entwicklung unserer Gesellschaft, die sich natürlich auch auf die Entwicklung der Aufträge der Gemeindepolizei niederschlägt, muß die Ausbildung der Polizeioffiziere, insbesondere der Offiziere mit leitenden Funktionen, von Grund auf angepaßt werden, damit sie auf effiziente Weise auf ihre spezifischen Aufträge vorbereitet werden können.

Wir müssen in der Tat eingestehen, daß die Bedingungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars absolut nicht mehr ausreichen, auch wenn sich die Polizeischulen und zahlreiche Offiziere - leider zu oft mit Einzelaktionen - persönlich bemüht haben, die Lücken der derzeit erteilten Ausbildung zu füllen.

Wer in den Dienstgrad eines Offiziers der Gemeindepolizei ernannt werden möchte, muß ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts und das Brevet eines Polizeioffiziers besitzen. Wer in einer Gemeinde ab Klasse 17 in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars oder eines Polizeikommissars ernannt werden möchte, muß außerdem eines der zur Anwerbung für Stellen der Stufe 1 in den Staatsverwaltungen berücksichtigten Diplome beziehungsweise Zeugnisse besitzen.

Die Anforderung vorerwähnter Diplome ist durchaus von grundlegender Bedeutung, denn angesichts der Komplexität der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufgaben, für deren Ausführung Polizeioffiziere verantwortlich sind, werden zur Zeit, mehr noch als 1965, unbedingt Bewerber mit ausreichender Allgemeinbildung und angemessener Fachausbildung benötigt.

Allgemeinbildung wird größtenteils in der Sekundarschule und an der Universität erworben. Die adäquate Fachausbildung, d.h. eine von den spezifischen Problemen der Arbeit der Gemeindepolizei ausgehende Fachausbildung, muß hingegen Sache der Ausbildungszentren der Gemeindepolizei sein.

Deshalb muß das neue Programm zur Berufsausbildung der Polizeioffiziere nicht mehr so sehr auf die bloße Kenntnis der Rechtsvorschriften ausgerichtet sein; es muß umfassender und vielfältiger sein, um somit den derzeit vorherrschenden komplexen Problemen soziökonomischer Art gerecht zu werden; Polizeioffiziere müssen daher auf Gebieten wie Management, Haushaltstechniken oder auch Verwaltungsplanung ausgebildet werden.

Darüber hinaus ist es unerlässlich, daß ein Großteil dieses neuen Programms aus praktischen Anwendungen der im Unterricht besprochenen Gesetzestexte besteht, damit künftige Offiziere in jeder erdenklichen Situation sowohl auf praktischer als auch auf theoretischer Ebene die richtigen Entscheidungen treffen können.

Das im vorliegenden Entwurf eines Erlasses vorgesehene Mindestprogramm der Kurse umfaßt 1000 Stunden und beruht auf einer Beschreibung der spezifischen Erfordernisse in Zusammenhang mit den Aufträgen, die einem Offizier der Gemeindepolizei zufallen. Mit diesem Programm werden drei wesentliche Ziele verfolgt: Die zukünftigen Offiziere sollen zum einen eine ausreichende Kenntnis der Gesetze, Verordnungen, Techniken und Sachverhalte erwerben, mit denen sie arbeiten werden müssen; sie sollen zum anderen großen Sachverstand bei der Untersuchung und Bewältigung von Problemen oder von unvorhersehbaren Situationen aufweisen können und nicht zuletzt Wissen in Zusammenhang mit den menschlichen Verhaltensweisen, den gesellschaftlichen Systemen und den Berufspflichten erwerben.

Für jede Komponente dieses Programms (juristische Ausbildung, Ausbildung in der Verwaltungstätigkeit und in der Befehlsgebung, berufliche und fachliche Ausbildung) sind eine Mindestanzahl Unterrichtsstunden und die vorgeschriebenen Fächer angegeben. Es steht dem Organisationsträger eines für die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrums frei, für jedes Fach die Anzahl Stunden festzulegen oder sogar dem Mindestprogramm Kurse hinzuzufügen, wobei jedoch das vollständige Programm nicht mehr als 1200 Stunden umfassen darf. Das ausführliche Programm der Kurse muß dem Minister des Innern vor Veranstaltung eines Ausbildungslehrgangs zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Organisationsträger eines für die Ausbildung der Offiziere anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrums kann Bewerber, die eine andere Studienbescheinigung über identische Fächer besitzen, von den betreffenden Kursen befreien. Der Minister des Innern verfügt jedoch über eine Kontrollbefugnis in bezug auf diesbezügliche Beschlüsse, um sicherzustellen, daß die wesentlichen Ziele, die die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei zu verfolgen hat, auch eingehalten werden.

Im vorliegenden Entwurf eines Erlasses wird für Inhaber eines Diploms, das zur Anwerbung für Stellen der Stufe 1 in den Staatsverwaltungen berücksichtigt wird, die Möglichkeit vorgesehen, den Dienst bei der Gemeindepolizei in einem neuen, eigens für sie geschaffenen Dienstgrad anzutreten, namentlich dem Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers. Wenn diese Personen nun einmal zu diesem Zweck von einer Gemeinde angeworben worden sind, müssen sie wohl auch eine von einem anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrum veranstaltete Selektionsprüfung bestehen, die einen Test der körperlichen Leistung, eine schriftliche Prüfung, einen psychotechnischen und psychologischen Test und eine mündliche Prüfung umfaßt.

Sie können als angehende Polizeioffiziere auf Probe ernannt werden, nachdem sie an einer Kurzausbildung für werdende Polizeibedienstete teilgenommen und die Prüfung zum Abschluß dieser Ausbildung bestanden haben.

Ihre Ernennung in den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers hängt nicht nur vom Besitz des nach dieser Kurzausbildung ausgestellten Brevets eines Polizeioffiziers ab, sondern auch von der Entscheidung der Gemeindebehörden über ihre Eignung für diesen Dienstgrad; diese Entscheidung treffen die Gemeindebehörden nach einer Stellungnahme des Korpschefs, die den Betroffenen unbedingt mitgeteilt werden muß. Gegen die Stellungnahme des Korpschefs ist kein spezifisches Widerspruchsverfahren vorgesehen; sollten sich die Gemeindebehörden einer negativen Stellungnahme anschließen, kann der Betreffende immer noch einen gewöhnlichen Widerspruch dagegen einlegen.

Wer an der Offiziersausbildung teilnehmen möchte, muß Mitglied der Gemeindepolizei oder der Gerichtspolizei sein, ein Diplom beziehungsweise Zeugnis besitzen, das mindestens dem beglaubigten Zeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht, und vorher eine Zulassungsprüfung bestanden haben, die von einem für die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrum veranstaltet worden ist; anhand dieser Zulassungsprüfung soll festgestellt werden, ob der betreffende Bewerber die nötigen Fähigkeiten besitzt, um maximalen Nutzen aus diesem Unterricht ziehen zu können. Ferner muß ein Mitglied der Gemeindepolizei zur Teilnahme an der Ausbildung mindestens den Dienstgrad eines Polizeibediensteten beziehungsweise eines Feldhüters oder den Dienstgrad eines Polizeiasistenten innehaben.

Ein angehender Polizeioffizier auf Probe ist von der Zulassungsprüfung, die vor der Ausbildung der Polizeioffiziere veranstaltet wird, befreit; ebenfalls von dieser Zulassungsprüfung befreit sind die Mitglieder der Gemeindepolizei, die eines der zur Anwerbung für Stellen der Stufe 1 in den Staatsverwaltungen berücksichtigten Diplome beziehungsweise Zeugnisse besitzen und die ihren Dienst bei der Gemeindepolizei anders denn als angehender Offizier angetreten haben.

Wer an der Ausbildung der Gemeindepolizeioffiziere teilnehmen möchte, darf sich ungeachtet des Zentrums, in dem die Zulassungsprüfung abgehalten wird, höchstens dreimal zu einer solchen Prüfung melden; es darf also niemand eine vierte Chance erhalten.

Im Entwurf eines Erlasses wird ausdrücklich vorgesehen, daß Bewerber um das Brevet eines Polizeioffiziers sich nicht mehr als zweimal zu den Prüfungen melden dürfen, die am Ende jedes Jahres des Ausbildungslehrgangs veranstaltet werden. In außergewöhnlichen Fällen kann ein Bewerber dennoch auf Antrag eine dritte Chance erhalten, sofern der Ausbildungsrat des Zentrums dies zuläßt.

In diesen Fällen hat das Zentrum das Recht, eine Einschreibgebühr für die dritte Prüfungssitzung zu verlangen; dabei darf der Bewerber nicht erneut an dem betreffenden Unterricht teilnehmen.

Es sei darauf hingewiesen, daß der vorliegende Entwurf eines Erlasses den vorerwähnten Königlichen Erlaß vom 12. April 1965 ersetzt und daß demnach Bewerber, die die aufgrund der Bestimmungen dieses Erlasses abgehaltenen Prüfungen dreimal nicht bestanden haben, sich nicht mehr zu den Prüfungen melden dürfen, die aufgrund des vorliegenden Erlasses veranstaltet werden.

Im Entwurf eines Erlasses werden schließlich eine Reihe von Übergangsbestimmungen vorgesehen, mit denen gewährleistet werden soll, daß der Übergang von der früheren zur neuen Regelung für Inhaber des früheren Brevets und auch für Inhaber des neuen Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei möglichst harmonisch verläuft, sowohl in bezug auf die Bedingungen für die Ausbildung der zukünftigen Offiziere als auch in bezug auf die Bedingungen für eine Ernennung in die verschiedenen Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei.

Daher werden für die in den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs eines Erlasses vorgesehene Ausbildung der Polizeioffiziere lediglich die Zentren anerkannt, die sich verpflichten, die Anwärter auf den Dienstgrad eines Offiziers, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs begonnen haben, weiterhin gemäß den Bestimmungen des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 12. April 1965 auszubilden; diese frühere Ausbildung darf nach dem 31. Dezember 1995 nicht mehr erteilt werden.

In Abweichung von der Bestimmung des vorliegenden Erlasses, derzufolge niemand in einen Dienstgrad eines Offiziers der Gemeindepolizei ernannt werden kann, wenn er kein Diplom beziehungsweise Zeugnis, das mindestens dem beglaubigten Zeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht, und nicht das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei besitzt, wird ausdrücklich vorgesehen, daß Inhaber des aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1965 ausgestellten Brevets eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars immer in einen dieser Dienstgrade ernannt werden können, selbst wenn sie kein Abschlußdiplom für die Oberstufe des Sekundarunterrichts besitzen, jedoch müssen sie die aufgrund der Artikel 7 bis 13 desselben Erlasses vom Minister des Innern veranstaltete Reifeprüfung bestanden haben.

Darüber hinaus können in Abweichung von derselben Bestimmung diejenigen, die die seit 1987 veranstalteten vorerwähnten Reifeprüfungen bestanden haben und am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses nicht das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars besitzen, in einen Dienstgrad eines Offiziers der Gemeindepolizei ernannt werden, sofern sie das aufgrund des vorliegenden Erlasses ausgestellte Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei besitzen.

Bis zum 31. Dezember 1998 brauchen Gendarmerieoffiziere zu ihrer Ernennung in einen Dienstgrad eines Offiziers der Gemeindepolizei weder das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei zu besitzen noch einen der zu diesem Zweck in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses verlangten Dienstgrade der Gemeindepolizei innezuhaben; nach diesem Datum werden sie für die Zulassung zu einem dieser Dienstgrade also an der spezifischen Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei teilnehmen müssen.

Zum Schluß können bis zum 31. Dezember 1998 für die Ernennung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars und eines Polizeikommissars in einer Gemeinde ab Klasse 17 Bewerber vorgeschlagen werden, die die Bedingung in bezug auf den Besitz eines der zur Anwerbung für Stellen der Stufe 1 in den Staatsverwaltungen berücksichtigten Diplome beziehungsweise Zeugnisse nicht erfüllen.

Mit dem Inkrafttreten des Erlasses, den wir Ihnen zur Unterschrift vorlegen, wird zugleich der letzte Baustein des Ausbildungssystems für die Mitglieder der Gemeindepolizei gelegt, das zuerst für das Personal im einfachen Dienst und danach für das Personal im mittleren Dienst ausgebaut wurde.

Da man heute bemüht ist, die Polizeifunktion zu verbessern, muß den Mitgliedern der Gemeindepolizei auch unbedingt eine seriöse und angemessene Ausbildung zugesichert werden, damit sie ihre Aufträge richtig erfüllen können und damit ihr Amt - ohne das unsere Gesellschaft kaum demokratisch funktionieren kann - aufgewertet wird.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der getreue und ehrerbietige Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Der Minister des Innern

L. TOBBACK



25. JUNI 1991 — Königlicher Erlaß zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des neuen Gemeindeggesetzes, insbesondere der Artikel 189, 226 und 227;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. November 1983 über die Trainings- und Ausbildungszentren für Gemeindepolizisten und Feldhüter, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 16. März 1987;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Oktober 1986 zur Festlegung der Dienstgrade des Personals der Gemeindepolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 1986 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Vorschlags- und Ernennungsbedingungen für Ernennungen in den Dienstgrad eines Hauptfeldhüters oder in die Stelle des Einzelfeldhüters;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 1986 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ernennung in den Dienstgrad eines Hauptinspektors erster Klasse bei der Stadtpolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 1986 zur Bestimmung der Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines Brigadekommissars bei der Landpolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und über die Beförderung in diese Dienstgrade;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1990 zur Bestimmung der Mindestanforderungen für die Bestellung der Feldhüter zu Gerichtspolizeioffizieren, Hilfsbeamten des Prokurators des Königs;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1990 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Gehaltstabellen des Provinzial- und Gemeindepersonals;

Aufgrund des Protokolls Nr. 91/01 des Ausschusses der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste vom 1. Februar 1991;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 10. Juni 1991;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die zwingende Notwendigkeit, die neue Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei ab September 1991 zu organisieren, damit die Kontinuität mit der früheren Ausbildung gewährleistet ist;

In der Erwägung, daß die Trainings- und Ausbildungszentren, die anerkannt werden, um diese neue Ausbildung zu erteilen und die Selektionsprüfungen und die Kurzausbildung von Polizeibediensteten für Anwärter auf den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers zu veranstalten, über einen angemessenen Zeitraum zur Vorbereitung ihrer Programme und zu ihrer materiellen Einrichtung verfügen können müssen, um allen zu diesem Zweck im vorliegenden Erlaß vorgesehenen Bedingungen zu entsprechen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei

Abschnitt 1 - Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei

**Artikel 1** - In einen Dienstgrad eines Offiziers der Gemeindepolizei kann nicht ernannt werden, wer kein Diplom beziehungsweise Zeugnis, das mindestens dem beglaubigten Zeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht, und nicht das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei besitzt, das nach Absolvierung der Prüfungen ausgestellt worden ist, die am Ende eines Ausbildungslehrgangs über mindestens die in Artikel 22 des vorliegenden Erlasses aufgezählten Fächer von einem gemäß Artikel 24 des vorliegenden Erlasses vom Minister des Innern für die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrum abgehalten werden.

In einen Dienstgrad eines Offiziers der Gemeindepolizei kann ferner nicht ernannt werden, wer nicht einen der in Artikel 1 Buchstabe A und B und in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 13. Oktober 1986 zur Festlegung der Dienstgrade des Personals der Gemeindepolizei vorgesehenen Dienstgrade oder den aufgrund von Artikel 55 des vorliegenden Erlasses in vorerwähnten Erlaß eingefügten Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers innehat.

Polizeiassistenten, die die in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen und das in Artikel 9 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 27. Oktober 1986 über die Anwerbung von Polizeibediensteten und Feldhütern und die Ernennung in diese Dienstgrade erwähnte Brevet besitzen, können in einen Dienstgrad eines Offiziers der Gemeindepolizei ernannt werden.

Beigeordnete Polizeikommissare, die die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen, können in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ernannt werden.

In allen Ernennungsverfahren für einen Dienstgrad eines Offiziers der Gemeindepolizei gibt der Korpschef eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den Bewerbungen ab; dem betroffenen Personalmitglied wird eine Kopie davon übermittelt.

**Art. 2** - Wer nicht außerdem eines der zur Anwerbung für Stellen der Stufe 1 in den Staatsverwaltungen berücksichtigten Diplome beziehungsweise Zeugnisse besitzt, kann nicht in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars oder eines Polizeikommissars einer Gemeinde ab Klasse 17 ernannt werden.

**Art. 3** - Wer das Alter von 55 Jahren überschritten hat, kann nicht für eine erste Ernennung in einen Dienstgrad eines Offiziers der Gemeindepolizei vorgeschlagen werden.

Wer das Alter von 60 Jahren überschritten hat, kann nicht für eine Ernennung in die Dienstgrade eines Polizeihauptkommissars oder eines Polizeikommissars vorgeschlagen werden.

Abschnitt 2 - Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers  
Unterabschnitt 1 - Regelung

**Art. 4** - Inhaber eines der Diplome beziehungsweise Zeugnisse, die zur Anwerbung für Stellen der Stufe 1 in den Staatsverwaltungen berücksichtigt werden, können in einer Gemeinde als Anwärter auf den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers angeworben werden.

In Gemeinden, wo der Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers im Stellenplan vorgesehen ist, legt der Gemeinderat eine Regelung über die Anwerbung und die Ernennung der angehenden Polizeioffiziere fest.

Unterabschnitt 2 - Zulassungsbedingungen

**Art. 5** - In der Regelung sind insbesondere folgende Zulassungsbedingungen vorzusehen:

1. Belgier sein,
2. im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein,
3. von tadelloser Führung sein,
4. den Milizgesetzen genügen.

Unterabschnitt 3 - Anwerbung und Selektion

**Art. 6** - Die Regelung bestimmt:

1. das zum Dienstantritt erforderliche Mindestalter, wobei dieses nicht unter einundzwanzig Jahren liegen darf,
2. die Altersgrenze für die Einreichung der Bewerbungen, wobei sie fünfunddreißig Jahre nicht überschreiten darf,
3. die erforderliche körperliche Eignung,
4. das erforderliche Diplom oder Zeugnis, wobei dieses zu denjenigen gehören muß, die zur Anwerbung für Stellen der Stufe 1 in den Staatsverwaltungen berücksichtigt werden,
5. die Einzelheiten der öffentlichen Ausschreibung, die in mindestens zwei Zeitungen zu veröffentlichen ist.

**Art. 7** - Die Regelung bestimmt außerdem die Regeln für die Selektion der Bewerber.

Die Selektionsprüfung umfaßt:

1. einen Test der körperlichen Leistung zur Bewertung der Gelenkigkeit, der Ausdauer, der Kraft und des Gleichgewichts des Bewerbers,
2. eine schriftliche Prüfung,
3. einen psychotechnischen und psychologischen Test, durch den der Gemeinderat das seelische Gleichgewicht und die Persönlichkeit des Bewerbers und seine Beherrschtheit in allen Situationen, in die er durch seinen Beruf geraten könnte, bewerten kann,
4. eine mündliche Prüfung zur Bewertung der Motivation des Bewerbers und seines Ausdrucks-, Urteils- und Deduktionsvermögens.

**Art. 8** - Die Regelung bestimmt, daß Bewerber, die die in Artikel 7 vorgesehene Selektionsprüfung bereits bestanden haben, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem ersten Tag des Monats nach Abschluß des Protokolls über die Selektionsprüfung von dieser Prüfung befreit werden können.

**Art. 9** - Die in Artikel 7 vorgesehene Selektionsprüfung wird von einem vom Minister des Innern geschaffenen oder anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrum veranstaltet, das der Minister mit dieser Aufgabe betraut.

Das ausführliche Programm und das System zur Bewertung der drei Prüfungen, die in Artikel 7 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 erwähnt sind, stellt ein Prüfungsausschuß auf, der zu diesem Zweck vom Minister des Innern geschaffen worden ist und den Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 3 des vorliegenden Erlasses genügt.

Der Prüfungsausschuß bestimmt ebenfalls die Einzelheiten der Durchführung und der Bewertung des in Artikel 7 Absatz 2 Nr. 3 vorgesehenen psychotechnischen und psychologischen Tests.

Der Minister kann einen Vertreter benennen, der an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnimmt.

**Art. 10** - In der Regelung kann eine Anwerbungsreserve vorgesehen werden.

Die Gültigkeitsdauer der Anwerbungsreserve darf ab dem ersten Tag des Monats nach Abschluß des Protokolls über die Selektionsprüfung nicht länger als drei Jahre gültig sein.

Die Gültigkeitsdauer der Anwerbungsreserve kann jedoch um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn diese Verlängerung durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

**Art. 11** - In der Regelung zweier oder mehrerer Gemeinden kann vorgesehen werden, daß diese die Anwerbung und die Selektion gemeinsam veranstalten. In diesem Fall wird darin angegeben, ob die gegebenenfalls gebildete Anwerbungsreserve eine gemeinsame Reserve für diese Gemeinden ist.

**Art. 12** - Bewerber, die eine Selektionsprüfung nicht bestanden haben, können sich ungeachtet des Ortes, wo sie abgehalten worden ist, nur noch zweimal binnen drei Jahren nach diesem ersten Versuch zu dieser Selektionsprüfung melden.

Unterabschnitt 4 - Zulassung als Anwärter auf den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers,  
als angehender Polizeioffizier auf Probe und Ernennung in den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers

**Art. 13** - Wer mit Erfolg an einer Selektionsprüfung teilgenommen hat, wird als Anwärter auf den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers zugelassen oder gegebenenfalls in die Anwerbungsreserve eingetragen.

**Art. 14** - Für die Zulassung als Anwärter auf den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers muß ein erfolgreicher Prüfungsteilnehmer sich auf seine Tauglichkeit für den Dienst und die Teilnahme an der Ausbildung ärztlich untersuchen lassen. Ein Anwärter auf den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers darf weder verwaltungspolizeiliche noch gerichtspolizeiliche Aufträge ausführen.

**Art. 15** - Für die Ernennung zum angehenden Polizeioffizier auf Probe braucht ein Anwärter auf den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers das Zeugnis, das nach Absolvierung der Abschlußprüfung des Kurzausbildungslehrgangs für werdende Polizeibedienstete ausgestellt wird, der von einem vom Minister des Innern geschaffenen oder anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrum im Auftrag des Ministers veranstaltet und dessen Programm vom Minister festgelegt worden ist.

Die Anwesenheit bei den Kursen und die Teilnahme an den Prüfungen werden Zeiträumen aktiven Dienstes gleichgesetzt.

Ein angehender Polizeioffizier auf Probe darf verwaltungspolizeiliche und gerichtspolizeiliche Aufträge ausführen, nachdem er den Eid vor dem Bürgermeister abgelegt hat.

**Art. 16** - Ein für tauglich befundener angehender Polizeioffizier auf Probe, der das Brevet eines Polizeioffiziers erhalten hat, kann binnen einer Frist, die das Doppelte der normalen Dauer des Ausbildungslehrgangs, an dem er teilnimmt, nicht überschreitet, nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme des Korpschefs in den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers ernannt werden.

Das betreffende Personalmitglied erhält eine Kopie der mit Gründen versehenen Stellungnahme.

Wird ein angehender Polizeioffizier auf Probe für die Ernennung in den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers nicht für tauglich befunden, so kann er nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme des Korpschefs in den Dienstgrad eines Polizeibediensteten ernannt werden.

**Art. 17** - In der Regelung werden die Einzelheiten einer Entlassung während der in den Artikeln 13 bis 15 erwähnten Zeiträume bestimmt.

Es werden darin auf jeden Fall vorgesehen:

1. der Tag, ab dem die Kündigungsfrist läuft,
2. die Dauer der Kündigungsfrist,
3. die Freistellungen für die Suche nach einer neuen Stelle,
4. die Gründe für die Aussetzung der Kündigungsfrist.

## KAPITEL II - Ausbildung

### Abschnitt 1 - Zulassung zur Ausbildung

**Art. 18** - Zu der in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Ausbildung werden lediglich Mitglieder der Gemeindepolizei und Mitglieder der Gerichtspolizei zugelassen, sofern sie ein Diplom beziehungsweise Zeugnis besitzen, das mindestens dem beglaubigten Zeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht.

Mitglieder der Gemeindepolizei müssen mindestens den Dienstgrad eines Polizeibediensteten beziehungsweise eines Feldhüters oder den Dienstgrad eines Polizeiassistenten oder noch die Eigenschaft eines angehenden Polizeioffiziers auf Probe haben.

Für die Zulassung zu dieser Ausbildung müssen Mitglieder der Gemeindepolizei und der Gerichtspolizei, die nicht einen in Artikel 2 erwähnten Befähigungsnachweis besitzen, vorher eine Zulassungsprüfung bestehen, die von einem für die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei gemäß Artikel 24 des vorliegenden Erlasses vom Minister des Innern anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrum veranstaltet wird, das der Minister mit dieser Aufgabe betraut.

Diese Prüfung umfaßt:

- einen schriftlichen Teil, bei dem ein Vortrag über ein aktuelles Thema oder über ein Thema in Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt zusammenzufassen oder zu kommentieren ist,
- einen mündlichen Teil zur Prüfung des Niveaus der Allgemeinbildung und der Kenntnis der beruflichen Umwelt.

Der Minister kann einen Vertreter benennen, der an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnimmt.

**Art. 19** - Wer am Tag der Anmeldung zu den Ausbildungskursen das Alter von 45 Jahren überschritten hat, kann nicht zu der Ausbildung für werdende Polizeioffiziere zugelassen werden.

Die in vorangehendem Absatz erwähnte Anmeldung betrifft lediglich den ersten Ausbildungslehrgang, den ein Zentrum nach Anmeldeschluß veranstaltet.

**Art. 20** - Der Minister des Innern errichtet einen Prüfungsausschuß, der das ausführliche Programm und das System zur Bewertung der in Artikel 18 erwähnten Zulassungsprüfung und der in Artikel 7 erwähnten Selektionsprüfung festlegt.

Den Vorsitz dieses Prüfungsausschusses führt der leitende Beamte der Verwaltung der Allgemeinen Polizei des Königreichs oder ein von ihm beauftragter Beamter, der mindestens Rang 13 angehört. Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus den Direktoren der für die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei anerkannten Trainings- und Ausbildungszentren, einem Vertreter des Ministers des Innern, einem Vertreter des Ministers der Justiz und einem Polizeikommissar pro Sprachrolle.

Die Sekretariatsgeschäfte dieses Prüfungsausschusses werden von der Allgemeinen Polizei des Königreichs wahrgenommen.

**Art. 21** - Niemand darf sich mehr als dreimal zu der Zulassungsprüfung melden, welches auch immer der Ort sein mag, wo sie abgehalten wird.

### Abschnitt 2 - Programm der Kurse und Befreiung von den Kursen

**Art. 22** - Der Lehrgang für die Ausbildung von Polizeioffizieren umfaßt mindestens 1.000 Stunden und höchstens 1.200 Stunden, die auf 2 oder 3 Jahre verteilt sind und folgendes beinhalten:

- A. Juristische Ausbildung (290 Stunden):
- a) Verfassungsrecht,
  - b) Verwaltungsrecht,
  - c) Strafrecht,



- d) Gerichtsverfassungsrecht,
- e) Zivilrecht,
- f) Wirtschaftsrecht,
- g) Sozialrecht,
- h) Völkerrecht,
- i) Europäisches Recht,
- j) Rechtsmethodologie;

B. Ausbildung in der Verwaltungstätigkeit und in der Befehlsgebung (300 Stunden):

- a) Management und Verwaltung,
- b) Krisenmanagement,
- c) Beziehungen mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden,
- d) Administrative Methoden und Techniken;

C. Sozialpsychologische Bildung (160 Stunden):

- a) Polizeiliche Berufspflichten,
- b) Psychologie und angewandte Psychologie,
- c) Angewandte Soziologie,
- d) Sozialhilfe,
- e) Polizeiorganisation;

D. Berufliche und fachliche Bildung (250 Stunden):

- a) Polizeiliche Techniken,
- b) Präventivstrategien,
- c) Informationsverarbeitung.

**Art. 23** - Der Organisationsträger der für die Ausbildung von Polizeioffizieren anerkannten Trainings- und Ausbildungszentren bestimmt nach gleichlautender Stellungnahme des in Kapitel IV des vorliegenden Erlasses erwähnten Ausbildungsrates, von welchen Kursen die Inhaber der verschiedenen Diplome, Brevets beziehungsweise Zeugnisse befreit werden. Diese Liste wird jährlich dem Minister des Innern zur Kontrolle vorgelegt.

### *KAPITEL III - Trainings- und Ausbildungszentren und Anerkennung dieser Zentren für die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei*

#### *Abschnitt 1 - Anerkennungsbedingungen*

**Art. 24** - Der Minister des Innern erkennt höchstens fünf Trainings- und Ausbildungszentren für die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei an.

Die Zentren müssen zu ihrer Anerkennung:

1. vorher im Hinblick auf die Ausbildung des Personals im einfachen Dienst gemäß dem Königlichen Erlaß vom 7. November 1983 über die Trainings- und Ausbildungszentren für Gemeindepolizisten und Feldhüter und im Hinblick auf die Ausbildung des Personals im mittleren Dienst gemäß dem Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeieinspektors und eines Polizeihauptinspektors und über die Beförderung in diese Dienstgrade und dem Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1989 über das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, das bestimmten Mitgliedern der Gemeindepolizei ausgestellt wird, anerkannt worden sein,

2. sich verpflichten, innerhalb des Organisationsträgers sofort einen Ausbildungsrat gemäß den in Kapitel IV des vorliegenden Erlasses festgelegten Modalitäten zu errichten,

3. sich verpflichten, die Offiziersausbildung für Anwärter, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses begonnen haben, gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars fortzuführen, wobei diese Ausbildung nicht mehr nach dem 31. Dezember 1995 erteilt werden darf,

4. über die sowohl materiellen wie auch pädagogischen Mittel verfügen, die je nach der zu organisierenden Ausbildung erforderlich sind,

5. sich verpflichten, das Ausbildungsprogramm nach den in Kapitel II des vorliegenden Erlasses festgelegten Modalitäten auszuführen und dem Minister des Innern das ausführliche Programm der Kurse vorher zur Genehmigung vorzulegen.

**Art. 25** - Der Organisationsträger eines anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrums im Sinne von Artikel 24 muß:

1. mindestens einmal im Jahr einen Lehrgang veranstalten,
2. dafür Sorge tragen, daß es für bestimmte vom Minister des Innern festgelegte Fächer nicht mehr als 30 Auszubildende in einer Klasse gibt,
3. sich der Inspektion unterwerfen, deren Modalitäten vom Minister des Innern bestimmt werden,
4. dem Minister des Innern vor Veranstaltung eines Ausbildungslehrgangs und einer Prüfungsperiode folgende Unterlagen zur Genehmigung vorlegen:
  - a) die Grundordnung des Ausbildungsrates,
  - b) das ausführliche Prüfungsprogramm,
  - c) die Zusammensetzung des Lehrkörpers,
  - d) die Regeln für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,



e) den Stundenplan für die Kurse und die Prüfungen,

f) die für die Ausstellung des Brevets erforderlichen Mindestnoten,

5. dem Minister des Innern bei jedem Lehrgang und zu jeder Prüfungsperiode folgende Informationen mitteilen:

a) die Zahl und die Identität der eingeschriebenen Auszubildenden, die die Kurse regelmäßig besucht haben, an den Prüfungen teilgenommen haben und das Brevet erhalten haben, sowie das Gemeindepolizeikorps, dem sie angehören,

b) die ausführliche Liste der Kurse, von denen die Inhaber bestimmter Diplome, Brevets beziehungsweise Zeugnisse gemäß Artikel 23 befreit sind.

**Art. 26** - Zu dem aufgrund von Artikel 25 zusammengesetzten Prüfungsausschuß müssen ein Vertreter des Ministers des Innern und ein Vertreter des Ministers der Justiz gehören.

**Art. 27** - § 1 - Der Minister des Innern kann die Anerkennung eines Trainings- und Ausbildungszentrums für die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei nach Anhörung des Organisationsträgers des Zentrums und des Ausbildungsrates durch einen mit Gründen versehenen Beschluß zurückziehen. Der Beschluß zum Entzug der Anerkennung darf nicht vor Ende des laufenden Ausbildungslehrgangs wirksam werden.

§ 2 - Die Anerkennung eines Trainings- und Ausbildungszentrums für die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei wird von Amts wegen vom Minister des Innern zurückgezogen, wenn er feststellt, daß die in Artikel 41 des vorliegenden Erlasses erwähnte Bedingung in bezug auf die Mindestanzahl Auszubildender zwei Jahre hintereinander nicht erfüllt ist.

#### KAPITEL IV - Organisation, Arbeitsweise und Zuständigkeiten des Ausbildungsrates

**Art. 28** - § 1 - In jedem Trainings- und Ausbildungszentrum, das zur Ausbildung der Offiziere anerkannt worden ist, wird ein Ausbildungsrat errichtet, der nachstehend "Rat" genannt wird.

§ 2 - Den Vorsitz des Rates führt der Vertreter des Organisationsträgers des anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrums.

Der Rat setzt sich zusammen aus:

- einem Vertreter des Ministers des Innern,
- einem Vertreter des Ministers der Justiz,
- einem Vertreter des Organisationsträgers der gemäß dem vorerwähnten Königlichen Erlaß vom 7. November 1983 anerkannten Trainings- und Ausbildungszentren, der auf Vorschlag der Zentren vom Minister des Innern bestimmt worden ist,
- drei Bürgermeistern,
- drei Korpschefs der Stadtpolizei,
- dem Direktor des Zentrums,
- einem Vertreter des Lehrkörpers.

**Art. 29** - Die Bürgermeister und Korpschefs werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Grundordnung des Rates von den anderen Mitgliedern des Rates, mit Ausnahme des Direktors des Zentrums und des Vertreters des Lehrkörpers, aufgrund folgender Verteilung bestimmt:

- ein Vertreter einer Gemeinde der Klasse 22 und ein Vertreter einer Gemeinde der Klasse 21,
- ein Vertreter pro Kategorie von Gemeinden von Klasse 13 bis Klasse 20, wobei die Klassen 13 bis 14, 15 bis 16, 17 bis 18 und 19 bis 20 zusammen berücksichtigt werden.

In der Grundordnung des Rates wird ebenfalls angegeben, wie das Mitglied des Lehrkörpers bestimmt wird.

**Art. 30** - Jedes ordentliche Mitglied bestimmt ein Ersatzmitglied; dies gilt nicht für die Bürgermeister und Korpschefs. Ihre Ersatzmitglieder werden nach den in Artikel 29 für die Bestimmung der ordentlichen Mitglieder festgelegten Modalitäten bestimmt.

**Art. 31** - Der Rat gibt eine gleichlautende Stellungnahme zu dem Programm der Kurse und den Unterlagen ab, die in Artikel 25 Nr. 4 und 5 erwähnt sind.

Er nimmt zu allen Fragen Stellung, die der Minister des Innern oder der Organisationsträger ihm unterbreitet. Er erteilt dem Organisationsträger Empfehlungen über alles, was in Zusammenhang mit der Ausbildung der Offiziere der Polizei steht.

**Art. 32** - Der Rat gibt sich seine Geschäftsordnung.

Er tritt mindestens einmal pro Quartal nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Er erstellt jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht für den Minister des Innern.

**Art. 33** - Der Minister des Innern entscheidet über Konflikte, die zwischen dem Rat und dem Organisationsträger des Zentrums entstehen könnten.

#### KAPITEL V - Zuschüsse

**Art. 34** - § 1 - Im Rahmen der Haushaltsmittel gewährt der Minister des Innern den anerkannten Trainings- und Ausbildungszentren Zuschüsse für die Selektion der Anwärter auf den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers, weist diese Zuschüsse an und zahlt sie aus.

§ 2 - Zur Erlangung des Zuschusses muß der Organisationsträger dem Minister des Innern vor dem 30. September eines jeden Jahres einen Bericht über die Anzahl Bewerber zukommen lassen, die seit dem 1. Oktober des vorangehenden Jahres an der Selektionsprüfung im Sinne von Artikel 7 des vorliegenden Erlasses teilgenommen haben.

**Art. 35 - § 1** - Der Betrag des Zuschusses errechnet sich aufgrund der Anzahl Bewerber, die an einer Selektionsprüfung teilgenommen haben. Der Zuschuß beläuft sich pro Bewerber auf:

1. 450 Franken für den Test im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses,
2. 750 Franken für die Prüfung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Nr. 2 des vorliegenden Erlasses,
3. 950 Franken für den Test im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Nr. 3 des vorliegenden Erlasses,
4. 750 Franken für die Prüfung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Nr. 4 des vorliegenden Erlasses.

§ 2 - Die Zuschüsse für die Veranstaltung von Selektionsprüfungen werden mit den Mitteln des Haushaltsjahres ausgezahlt, in dem die Prüfungen abgeschlossen worden sind. Sie werden jedoch mit den Mitteln des darauffolgenden Haushaltsjahres ausgezahlt, wenn die Prüfungen nach dem 30. September abgeschlossen worden sind.

Der Betrag der gewährten Zuschüsse wird im Verhältnis zum Betrag der für das Bezugsjahr verfügbaren Mittel verringert, die zu diesem Zweck im Haushaltsplan des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes eingetragen sind.

**Art. 36 - § 1** - Im Rahmen der Haushaltsmittel gewährt der Minister des Innern den anerkannten Trainings- und Ausbildungszentren Zuschüsse für die Kurzausbildung von Polizeibediensteten, weist diese Zuschüsse an und zahlt sie aus.

§ 2 - Zur Erlangung des Zuschusses muß der Organisationsträger dem Minister des Innern vor dem 15. Oktober eines jeden Jahres einen Bericht zukommen lassen, aus dem die Anzahl Auszubildender hervorgeht, die den in Artikel 37 § 1 angegebenen Bedingungen nachkommen, und mit dem nachgewiesen wird, daß das Programm der abgehaltenen Kurse mit dem vom Minister des Innern festgelegten Programm übereinstimmt.

**Art. 37 - § 1** - Der Betrag dieses Zuschusses errechnet sich aufgrund der Anzahl Auszubildender, die während des Bezugsjahres die Kurse regelmäßig besucht und an den Prüfungen teilgenommen haben.

Der Zuschuß pro Auszubildenden wird auf 50.000 Franken festgelegt, sofern der Ausbildungslehrgang mindestens 200 Stunden umfaßt.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Beträge sind an den Verbraucherpreisindex 147,79, Grundlage 1981 = 100, gebunden; im übrigen gelten die Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten, die in den Artikeln 11 bis 13 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 7. November 1983 vorgesehen sind.

Der Betrag der gewährten Zuschüsse wird im Verhältnis zum Betrag der für das Bezugsjahr verfügbaren Mittel verringert, die zu diesem Zweck im Haushaltsplan des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes eingetragen sind.

Der Zuschuß kann eine Beihilfe für die Fahrtkosten der Auszubildenden umfassen, so wie es in Artikel 11 des obengenannten Königlichen Erlasses vom 7. November 1983 erwähnt ist.

**Art. 38 - § 1** - Im Rahmen der Haushaltsmittel gewährt der Minister des Innern den anerkannten Trainings- und Ausbildungszentren Zuschüsse für die berufliche Ausbildung der Anwärter auf den Dienstgrad eines Polizeioffiziers, weist diese Zuschüsse an und zahlt sie aus. Die Zuschüsse zugunsten der anerkannten Zentren werden für jedes Kalenderjahr im Verhältnis zur Anzahl Anträge festgelegt.

§ 2 - Zur Erlangung des Zuschusses muß der Organisationsträger dem Minister des Innern vor dem 15. Oktober eines jeden Jahres einen Bericht zukommen lassen, in dem alle in Artikel 25 Nr. 4 und 5 des vorliegenden Erlasses aufgezählten Informationen stehen.

**Art. 39 - § 1** - Der Betrag dieses Zuschusses errechnet sich aufgrund der Anzahl Auszubildender, die während des Bezugsjahres die Kurse regelmäßig besucht und an den Prüfungen teilgenommen haben, und aufgrund der Anzahl Unterrichtsstunden, die diesen Auszubildenden unter Berücksichtigung der aufgrund von Artikel 23 gewährten Befreiung von bestimmten Kursen erteilt worden sind.

Der Zuschuß beläuft sich pro Auszubildenden auf:

1. 100.000 Franken, wenn die Anzahl erteilter Unterrichtsstunden über 1000 liegt,
2. 70.000 Franken, wenn die Anzahl erteilter Unterrichtsstunden zwischen 701 und 1000 liegt,
3. 60.000 Franken, wenn die Anzahl erteilter Unterrichtsstunden zwischen 500 und 700 liegt,
4. 50.000 Franken, wenn die Anzahl erteilter Unterrichtsstunden unter 500 liegt.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Beträge sind an den Verbraucherpreisindex 147,79, Grundlage 1981 = 100, gebunden; im übrigen gelten die Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten, die in den Artikeln 11 bis 13 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 7. November 1983 vorgesehen sind.

Der Betrag der gewährten Zuschüsse wird im Verhältnis zum Betrag der für das Bezugsjahr verfügbaren Mittel verringert, die zu diesem Zweck im Haushaltsplan des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes eingetragen sind.

Der Zuschuß kann eine Beihilfe für die Fahrtkosten der Auszubildenden umfassen, so wie es in Artikel 11 des obengenannten Königlichen Erlasses vom 7. November 1983 erwähnt ist.

**Art. 40** - Ein Zuschuß von 1 Million Franken wird jedes Jahr pro anerkanntes Zentrum als Beihilfe für die Betriebskosten gewährt.

**Art. 41** - Der in Artikel 40 erwähnte Zuschuß wird gewährt, sofern mindestens 20 Auszubildende sich ordnungsgemäß zu den Kursen für die Ausbildung von Polizeioffizieren gemeldet haben.

#### KAPITEL VI - Allgemeine Bestimmungen

**Art. 42** - Niemand darf sich mehr als zweimal zu den Prüfungen melden, die am Ende jedes Jahres des Ausbildungslehrgangs zur Erlangung des Brevets eines Polizeioffiziers veranstaltet werden, welches auch immer das Zentrum sein mag, das sie veranstaltet.

Nach gleichlautender Stellungnahme des Ausbildungsrates kann ein Bewerber sich dennoch gegen Zahlung einer durch das Zentrum festgesetzten Einschreibgebühr ein drittes Mal zu diesen Prüfungen melden, ohne erneut an der in Kapitel II vorgesehenen Ausbildung teilzunehmen.

## KAPITEL VII - Aufhebungs-, Übergangs-, Abänderungs- und Schlußbestimmungen

## Abschnitt 1 - Aufhebungsbestimmungen

**Art. 43** - Der Königliche Erlaß vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars wird aufgehoben.

## Abschnitt 2 - Übergangsbestimmungen

**Art. 44** - Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Nr. 3 können die aufgrund des vorerwähnten Erlasses vom 12. April 1965 veranstalteten Ausbildungen und Prüfungen jedoch als Übergangsmaßnahme für Anwärter fortgeführt werden, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses begonnen haben.

**Art. 45** - In Abweichung von Artikel 1 Absatz 1 des vorliegenden Erlasses erfüllen Inhaber des aufgrund des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 12. April 1965 ausgestellten Brevets die für die Ernennung in einen Dienstgrad eines Offiziers der Gemeindepolizei erforderlichen Bedingungen in bezug auf das Diplom.

**Art. 46** - Wer die seit 1987 aufgrund der Artikel 7 bis 13 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 12. April 1965 veranstalteten Reifeprüfungen bestanden hat, kann in Abweichung von Artikel 1 Absatz 1 des vorliegenden Erlasses zu der in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Ausbildung zugelassen und in einen Dienstgrad eines Offiziers der Gemeindepolizei ernannt werden, wenn er das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei besitzt.

**Art. 47** - In Abweichung von Artikel 1 des vorliegenden Erlasses brauchen Gendarmerieoffiziere bis zum 31. Dezember 1998 die Bedingungen in bezug auf die Erlangung des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei und den Besitz eines der Dienstgrade der Bediensteten der Gemeindepolizei nicht zu erfüllen.

**Art. 48** - In Abweichung von Artikel 2 des vorliegenden Erlasses brauchen Anwärter auf die Ernennung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars und eines Polizeikommissars einer Gemeinde ab Klasse 17 bis zum 31. Dezember 1998 die Bedingung in bezug auf den Besitz eines der zur Anwerbung für Stellen der Stufe 1 in den Staatsverwaltungen berücksichtigten Diplome beziehungsweise Zeugnisse nicht zu erfüllen.

## Abschnitt 3 - Abänderungsbestimmungen

**Art. 49** - In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 14. November 1986 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Vorschlags- und Ernennungsbedingungen für Ernennungen in den Dienstgrad eines Hauptfeldhüters oder in die Stelle des Einzelfeldhüters (III) wird in § 1 Nr. 2 vor dem Wort "Inhaber" das Wort "entweder" und nach dem Wort "sein" folgende Bestimmung hinzugefügt: "oder Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei sein".

**Art. 50** - In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 14. November 1986 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ernennung in den Dienstgrad eines Hauptinspektors erster Klasse bei der Stadtpolizei (IV) wird in Absatz 1 Nr. 2 nach den Wörtern "organisiert hat," folgende Bestimmung hinzugefügt: "- oder das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei".

**Art. 51** - In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 14. November 1986 zur Bestimmung der Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines Brigadekommissars bei der Landpolizei (V) wird in Absatz 1 Nr. 2 vor den Wörtern "das Brevet" das Wort "entweder" und zwischen dem Wort "Erlasses" und dem Wort "besitzt" folgende Bestimmung hinzugefügt: "oder das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei".

**Art. 52** - In Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und über die Beförderung in diese Dienstgrade wird folgende Bestimmung nach den Wörtern "Polizeikommissars sind" hinzugefügt:

" - oder Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei sind".

**Art. 53** - In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1990 zur Bestimmung der Mindestanforderungen für die Bestellung der Feldhüter zu Gerichtspolizeioffizieren, Hilfsbeamten des Prokurators des Königs, wird folgende Bestimmung zwischen dem Wort "Erlasses" und dem Wort "werden" hinzugefügt: "sowie Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei".

**Art. 54** - Die Tabelle mit den Gehaltstabellen für die verschiedenen Mitglieder des Personals der Gemeindepolizei, die in Anlage III zum Königlichen Erlaß vom 25. Juni 1990 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Gehaltstabellen des Provinzial- und Gemeindepersonals aufgeführt ist, wird wie folgt ergänzt:

a) Bei der Gehaltstabelle 1.43 wird in der Kolonne bezüglich der Dienstgrade folgende Bestimmung hinter dem Wort "Polizeiinspektor" hinzugefügt:

"und Anwärter auf den Dienstgrad eines angehenden Polizeioffiziers",

b) Bei den Gehaltstabellen 1.47 und 1.53 wird in der Kolonne bezüglich der Dienstgrade folgende Bestimmung hinter dem Wort "Polizeihauptinspektor" hinzugefügt:

"und angehender Polizeioffizier auf Probe",



c) Bei den Gehaltstabellen 1.60 und 1.62 wird in der Kolonne bezüglich der Dienstgrade folgende Bestimmung hinter den Wörtern "Polizeihauptinspektor erster Klasse" hinzugefügt:

"und angehender Polizeioffizier".

Art. 55 - Artikel 1 Buchstabe B des Königlichen Erlasses vom 13. Oktober 1986 zur Festlegung der Dienstgrade des Personals der Gemeindepolizei wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"5bis - Angehender Polizeioffizier".

Abschnitt 4 - Schlußbestimmung

Art. 56 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 25. Juni 1991

BALDUIN

Von Königs wegen:  
Der Minister des Innern  
L. TOBACK

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 22 janvier 1997.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 22 januari 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
J. VANDE LANOTTE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
J. VANDE LANOTTE

Annexe 2 — Bijlage 2

**18. FEBRUAR 1993 - Königlicher Erlaß zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei**

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 189, 226 und 227;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. November 1983 über die Trainings- und Ausbildungszentren für Gemeindepolizisten und Feldhüter, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 16. März 1987;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Oktober 1986 zur Festlegung der Dienstgrade des Personals der Gemeindepolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 1986 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Vorschlags- und Ernennungsbedingungen für Ernennungen in den Dienstgrad eines Hauptfeldhüters oder in die Stelle des Einzelfeldhüters;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 1986 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ernennung in den Dienstgrad eines Hauptinspektors erster Klasse bei der Stadtpolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 1986 zur Bestimmung der Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines Brigadekommissars bei der Landpolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeinspektors und eines Polizeihauptinspektors und über die Beförderung in diese Dienstgrade;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1990 zur Bestimmung der Mindestanforderungen für die Bestellung der Feldhüter zu Gerichtspolizeioffizieren, Hilfsbeamten des Prokurators des Königs;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1990 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Gehaltstabellen des Provinzial- und Gemeindepersonals;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei;

Aufgrund des Protokolls Nr. 92/20 des Ausschusses der lokalen und provinziellen öffentlichen Dienste vom 10. Februar 1993;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die zwingende Notwendigkeit, daß die für die Ausbildung der Offiziere anerkannten Trainings- und Ausbildungszentren über einen angemessenen Zeitraum zur Anpassung ihrer Grundordnung und zu ihrer materiellen Einrichtung verfügen können müssen, um den im vorliegenden Erlaß vorgesehenen Bedingungen vor Beginn der Selektionsprüfungen für Anwärter auf den Dienstgrad eines angehenden Offiziers und der Zulassungsprüfungen nachkommen zu können;

In der Erwägung, daß die im vorangehenden Absatz vorgesehenen Prüfungen im Prinzip in den verschiedenen anerkannten Ausbildungszentren von März bis Mai abgehalten werden;

In der Erwägung, daß die Gemeinden ebenfalls über den notwendigen Zeitraum verfügen können müssen, um ihre Gemeindeordnung mit den neuen Bedingungen für die Zulassung zur Ausbildung in Einklang zu bringen;